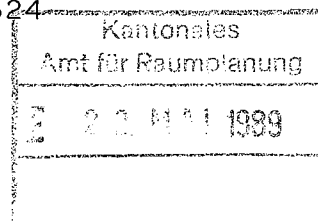




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 16. Mai 1989

NR. 1524



Niedererlinsbach
Genehmigung des Erschliessungsplanes "Gösgerstrasse",
Abschnitt Restaurant Brauerei bis Rainlistrasse

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die "Gösgerstrasse" in der Gemeinde Niedererlinsbach, Abschnitt Restaurant Brauerei bis Rainlistrasse, zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 6. Januar bis 6. Februar 1989 öffentlich auf. In-
nert der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Beide Einsprachen
wurden an der Verhandlung vom 9. März 1989 nach Erläuterung des
Strassenprojektes schriftlich zurückgezogen; die Fragen der Anpas-
sungen und Entschädigungen wurden in das Landerwerbsverfahren ver-
wiesen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 1989 hat Herr Josef Burch, Ammann der
Einwohnergemeinde Niedererlinsbach, das Bau-Departement gebeten, das
Auflageprojekt zu überprüfen und auf der Westseite der Strasse, von
der Einmündung Rainlistrasse bis zum Fussweg bei der Liegenschaft
Otto von Arx, ebenfalls ein Trottoir vorzusehen.

Die Strassenverhältnisse sind in diesem Gebiet sehr eng, weil beid-
seits Gebäulichkeiten bis satt an die Kantonsstrasse reichen. Dies
hat zur Folge, dass es schwierig ist, für die Fussgänger die notwen-
digen Flächen bereitzustellen. Bei der Planung wurde angestrebt, auf
der Ostseite ein durchgehendes Trottoir zu erstellen. Dies bedingt,
dass beim Gebäude Nr. 31 eine Passage errichtet wird, was mit einem
ausserordentlich grossen Aufwand verbunden ist. Es ist unverhältnis-
mässig, auf der gegenüberliegenden Strassenseite ebenfalls ein Trot-

toir zu erstellen, umsomehr eine optimale rückwärtige Fussgänger-
verbindung ab Kantonsstrasse über den Kirchweg zur Kirche, Gemeinde-
verwaltung und zu verschiedenen Geschäften vorhanden ist. Das Anle-
gen eines zweiten Trottoirs entlang der Kantonsstrasse würde bedin-
gen, einen Teil des Gebäudes Nr. 29 abzubrechen. Kanton und Gemein-
de müssten hierfür erhebliche finanzielle Mittel aufwenden. Ein Eng-
pass würde ohnehin bestehen bleiben, weil die Liegenschaft Nr. 28
unter Denkmalschutz steht und bauliche Veränderungen deshalb nicht
möglich sind. Die Kantonale Denkmalpflege hat sich zudem für die Er-
haltung der Bausubstanz eingesetzt und ein zweites Trottoir abge-
lehnt, weil dadurch eine gewachsene "Torwirkung" unmittelbar vor
dem Ortskern verloren ginge.

Es verbleibt noch festzustellen, dass der Gemeinderat das vorliegen-
de Projekt einstimmig genehmigte und später auf einen Wiedererwä-
gungsantrag nicht eingetreten ist. Dieses Gremium hat zudem während
der Planaufgabe keine Einsprache eingereicht, weil man nach wie vor
von der Richtigkeit des Auflageprojektes überzeugt ist.

Dem Wunsche des Gemeindeammanns kann deshalb aus den vorgenannten
Gründen nicht entsprochen werden.

Gestützt hierauf wird

b e s c h l o s s e n :

Der Erschliessungsplan über die "Gösgerstrasse" in der Gemeinde Nie-
dererlinsbach, Abschnitt Restaurant Brauerei bis Rainlistrasse, wird
genehmigt.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschauer

Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt (2) mit 2 genehmigten Plänen (Fre)

~~Kant. Amt für Raumplanung~~ (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan

Josef Burch, Gemeindeammann, 5015 Niedererlinsbach

Gemeindeverwaltung, 5015 Niedererlinsbach (2)

z. Hdn. des Gemeinderates, mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt, Publikation der Genehmigung

